

Satzung des Handballverbandes Rheinland e. V.

(vom 27.03.2004)

Satzung des Handballverbandes Rheinland e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Verbandszugehörigkeit und Gliederung	2
§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 5 Verbindlichkeit von Rechtsgrundlagen	3
§ 6 Strafen, Geldbußen, Maßnahmen, Zahlungsverpflichtungen.....	4
II. Mitgliedschaft	5
§ 7 Mitgliedschaft und Beiträge	5
§ 8 Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Vereinsnamen.....	5
§ 10 Ehrenmitglieder.....	6
III. Gemeinsame Bestimmungen für Organe und Ausschüsse	6
§ 11 Termine und Amtszeit	6
§ 12 Anträge an den Verbandstag.....	6
§ 13 Tagesordnung des Verbandstags	7
§ 14 Einberufung der Organe und Ausschüsse	8
§ 15 Beschlussfähigkeit der Organe und Ausschüsse	8
§ 16 Stimmrechtsausübung	8
§ 17 Beschlüsse.....	8
§ 18 Wahlen	9
§ 19 Protokolle und Bekanntmachung	9
§ 20 Außerordentlicher Verbandstag	9
§ 21 Kommissionen und Arbeitskreise.....	9
§ 22 Pflichten der Mitglieder der Organe, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise.....	10
§ 23 Die Organe und Ausschüsse des Verbandes	10
IV. Verbandsorgane	11
§ 24 Der Verbandstag.....	11
§ 25 Aufgaben des Verbandstages.....	11
§ 26 Das Erweiterte Präsidium	12
§ 27 Aufgaben des Erweiterten Präsidiums	12
§ 28 Das Präsidium.....	13
§ 29 Aufgaben des Präsidiums	
§ 30 Vereinsvertretertage.....	14
V. Rechtswesen	14
§ 31 Die Rechtsinstanzen	14
§ 32 Der Landesspruchausschuss und das Verbandsgericht.....	14
VI. Verbandsausschüsse	15
§ 33 Der Verbandsspielausschuss.....	15
§ 34 Der Verbandsjugendausschuss	15
§ 35 Der Verbandsausschuss für Leistung und Entwicklung.....	16
§ 36 Der Verbandsschiedsrichterausschuss	16
VII. Schlussbestimmungen	17
§ 37 Die Kassenprüfer.....	17
§ 38 Amtliche Bekanntmachungen.....	17
§ 39 Auflösung des Verbands.....	17
§ 40 Übergangsvorschriften.....	17

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Handballverband Rheinland e.V.“ - abgekürzt „HVR“. Er stellt die Vereinigung aller den Handballsport pflegenden Vereine in den ehemaligen Regierungsbezirken Koblenz und Trier (Bereich des Sportbundes Rheinland e.V.) dar. Der Sitz des Handballverbandes Rheinland e.V. ist Koblenz. Der Handballverband Rheinland e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit und Gliederung

- (1) Der Handballverband Rheinland e.V. gehört unter Wahrung seiner rechtlichen Selbständigkeit dem Sportbund Rheinland e.V. (SBR), dem Südwestdeutschen Handballverband e.V. (SWHV) und dem Deutschen Handballbund e.V. (DHB) an, deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.
- (2) Das Erweiterte Präsidium kann die Bildung, Änderung und Abschaffung von Spielbereichen beschließen, sowie über die Zuordnung der Vereine und einzelner Mannschaften zu Spielbereichen. Mannschaften eines Vereins können auch verschiedenen Spielbereichen angehören. Das Erweiterte Präsidium kann die Entscheidungen auf das Präsidium übertragen.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der HVR bezweckt in gemeinsamer Sorge mit den ihm angeschlossenen Vereinen die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports, unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
- (2) Dem HVR obliegt zur Erreichung der in Abs. (1) genannten Ziele die Organisation und Durchführung des Handballspielbetriebes im Verbandsbereich, die Aus- und Weiterbildung im Handballsport, die Überwachung der sportlichen Disziplin und Ordnung, die Vertretung der Interessen seiner angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder nach außen sowie die Rechtsprechung im Rahmen der geltenden Satzungs- und Ordnungsbestimmungen.
- (3) Der HVR ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er fördert die Völkerverständigung.
- (4) Die Ämter im HVR sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich.
- (5) Der HVR lehnt jede Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit (Doping) ab.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der HVR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine bei Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderliche wirtschaftliche Betätigung ist dem ideellen Zweck der Förderung des Handballsports untergeordnet. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Verbindlichkeit von Rechtsgrundlagen

Im Bereich den HVR gelten für alle Verbands- mitarbeiter sowie unmittelbar für alle angeschlossenen Vereine und deren im Handballsport tätigen Mitglieder und Mitarbeiter, was von den Vereinen satzungsgemäß sicherzustellen ist, die Entscheidungen der Organe und Ausschüsse, der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen. Ferner gelten unmittelbar folgende Ordnungen:

1. Spielordnung, Rechtsordnung, Trainerordnung, Anti-Doping-Reglement sowie die allgemeinverbindlichen Regelungen der Jugendordnung des DHB und die zu diesen Ordnungen erlassenen Zusatzbestimmungen des SWHV und des HVR;
2. Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Ehrenordnung, Finanzordnung, Gebührenordnung, Geschäftsordnung und sonstige Ordnungen des HVR mit den ergänzenden Regelungen des SWHV.

§ 6 Strafen, Geldbußen, Maßnahmen, Zahlungsverpflichtungen

- (1) Wenn Vereine oder die in § 5 genannten Personen gegen die in der Satzung oder in den Ordnungen (s. § 5) festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten etc.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Organe und Ausschüsse, der Sport-, Verwaltungs- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können ihnen von den zuständigen Organen und Instanzen folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungsverpflichtungen auferlegt werden:
1. Verhängung von Strafen
 - Verweis,
 - persönliche Sperre bis zu 30 Monaten, bei Dopingvergehen im weiteren Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit,
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - Geldstrafen bis zu 5.000,- €,
 - Spielverlust,
 - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Entbindung von der Amtstätigkeit,
 2. Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 5.000,- €,
 3. Anordnung der Maßnahmen Spielaufsicht und Spielwiederholung,
- (2) Es besteht die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten.
- (3) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, -bußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter.
- (4) Geldbußen unter einem Betrag von 25,- € pro Ordnungswidrigkeit können durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt oder in einer Beilage zu diesem verhängt werden.

- (5) Der Vizepräsident Finanzen kann Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HVR und gegenüber anderen Vereinen, deren Zahlungsanspruch durch eine Rechtsinstanz festgestellt ist, nicht nachkommen, schriftlich Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Fristversäumnis Abteilungssperren, Mannschaftssperren und persönliche Sperren androhen. Die angedrohte Sperre tritt mit fruchtlosem Fristablauf in Kraft; sie endet mit dem Nachweis der Zahlung des geschuldeten Betrages. Werden Handballabteilungen oder Mannschaften gesperrt, so sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter von der Sperre ausgenommen.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Handballverbands Rheinland e.V. kann jeder handballtreibende Verein werden, der seinen Sitz innerhalb des Verbandsgebiets hat und sich dieser Satzung unterwirft.
- (2) Der Verein muss ordnungsgemäß konstituiert und Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. sein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, der über den Sportbund Rheinland e.V. an das Präsidium zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (3) Vereine, die die Voraussetzungen der Abs. (1) und (2) nicht vollständig erfüllen, haben keinen Anspruch auf Aufnahme, können aber auf schriftlichen Antrag, über den das Präsidium entscheidet, ebenfalls aufgenommen werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden in Form von Spielbeiträgen oder -abgaben erhoben. Das Erweiterte Präsidium beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins oder der Handballabteilung.
- (2) Ein Verein kann aus dem HVR ausgeschlossen werden, wenn er
1. seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und den Pflichten trotz erfolgter Abmahnung und Androhung des Ausschlusses weiterhin nicht nachkommt,
 2. seine gegenüber dem HVR bestehenden Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
 3. in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt oder das Ansehen des Verbandes schädigt.
- (3) Abmahnung und Androhung des Ausschlusses erfolgen auf Beschluss des Präsidiums. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Erweiterte Präsidium.

§ 9 Vereinsnamen

Die Vereine sind als Mitglieder des HVR die Träger des Handballsports mit seinen ideellen Zielsetzungen. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Der HVR-Verbandstag kann auf Antrag des Präsidiums bzw. der zuständigen Vorstände Personen, die sich um den Handballsport im Bereich des HVR besonders verdient gemacht haben und Mitglied eines handballtreibenden Vereins sind, zu Ehrenpräsidenten, Präsidiumsehrenmitgliedern oder Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen.
- (2) Die Ehrenpräsidenten und Präsidiumsehrenmitglieder haben im Erweiterten Präsidium des HVR Sitz und beratende Stimme. Diese Ehrenmitglieder haben auf dem HVR-Verbandstag Sitz und Stimme.
- (3) Alle ernannten Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidiumsmitglieder sowie Ehrenpräsidenten der Handballbezirke Rhein, Mosel und Nahe sind ab sofort Ehrenmitglieder des Handballverbands Rheinland. Sie haben Sitz und Stimme auf dem HVR-Verbandstag.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Organe und Ausschüsse

§ 11 Termine und Amtszeit

- (1) Die ordentlichen Verbandstage finden alle drei Jahre, in der Regel jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Termin und Ort sind vom Präsidium jeweils spätestens vier Monate vorher für den Verbandstag bekanntzugeben.
- (2) Die Amtszeit der vom Verbandstagen gewählten Amtsinhaber beträgt drei Jahre. Sie endet jedoch nicht vor einer Neuwahl. Für die während der Amtszeit ausscheidenden Gewählten kann das Erweiterte Präsidium Nachberufungen vornehmen, ausgenommen bei Ausscheiden des Präsidenten oder von zwei Präsidiumsmitgliedern gleichzeitig.

§ 12 Anträge an den Verbandstag

- (1) Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der HVR-Geschäftsstelle oder dem Präsidenten vorliegen und den Teilnehmern mit der schriftlichen Einladung oder durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt bekanntgegeben werden. Später eingehende oder bekanntgegebene Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen bejaht wird.
- (2) Satzungsänderungen aufgrund von Dringlichkeitsanträgen sind nicht zulässig.
- (3) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung können jederzeit gestellt werden.
- (4) Anträge können eingebracht werden vom:
 - Präsidium,
 - Erweiterten Präsidium,
 - Verein,
 - Verbandsjugendausschuss,
 - Verbandsschiedsrichterausschuss,
 - Verbandsspielausschuss,
 - Verbandsausschuss für Leistung und Entwicklung.

§ 13 Tagesordnung des Verbandstags

Die Tagesordnung der ordentlichen Verbandstage enthält entsprechend ihren Zuständigkeiten folgende Punkte:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmzahl und der Beschlussfähigkeit,
2. Berichte der Organe und Ausschüsse,
3. Bericht des Vizepräsidenten Finanzen mit Vorlage der Haushaltsabschlüsse der abgelaufenen Geschäftsjahre und des Haushaltsplanes des laufenden Jahres,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Anträge auf Satzungsänderungen,
6. Wahl eines Versammlungsleiters,
7. Entlastung des Präsidiums bzw. Vorstands,
8. Neuwahl
 - a. der Mitglieder des Präsidiums,
 - b. des Verbandsjugendwarts männlich
 - c. des Verbandsjugendwarts weiblich
 - d. eines Organisationsleiters Jugend
 - e. des Verbandsschiedsrichterwarts
 - f. des Vorsitzenden des Landesspruchausschusses
 - g. der vier Beisitzer des Landesspruchausschusses
 - h. des Vorsitzenden des Verbandsgerichts
 - i. der vier Beisitzer des Verbandsgerichts
 - j. der Vereinsvertreter für die Ausschüsse
 - k. zweier Kassenprüfer,
 - l. des Beisitzers im SWHV-Verbandsgericht
 - m. der Delegierten für den SWHV-Verbandstag
 - n. sonstiger eventuell erforderlicher Delegierten und Vertreter, zB. für DHB-Tag ,
9. Anträge auf Ordnungsänderungen ,
10. Sonstige Anträge,
11. Ortswahl des nächsten Verbandstags,
12. Verschiedenes.

§ 14 Einberufung der Organe und Ausschüsse

Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung und Bekanntgabe der Anträge zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Teilnahmeberechtigten oder durch Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt.

§ 15 Beschlussfähigkeit der Organe und Ausschüsse

- (1) Die ordnungsgemäß einberufenen Organe und Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) In dringenden Fällen können die Organe und Ausschüsse eine Abstimmung unter ihren Mitgliedern auf schriftlichem Wege herbeiführen.

§ 16 Stimmrechtsausübung

- (1) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung der Funktionäre sind nicht zulässig, auch wenn die Mitgliedschaft auf mehreren Funktionen beruht.
- (2) Das Stimmrecht der Organ- und Ausschussmitglieder erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“. Erst nach erfolgter Wahl des gesamten Organs oder Ausschusses haben seine Mitglieder Stimmrecht.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 17 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern kein anderer Termin bestimmt ist.
- (2) Satzungsänderungsbeschlüsse des Verbandstags bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 18 Wahlen

- (1) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder verbandsangehöriger Vereine. Angestellte des HVR sind nicht wählbar. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt.
- (3) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 19 Protokolle und Bekanntmachung

- (1) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Protokolle sind durch Zusendung an die Sitzungsteilnehmer oder durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen.
- (3) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 20 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn
 1. das Erweiterte Präsidium dies unter Angabe der Gründe beschließt,
 2. wenigstens zwei Fünftel der Vereine dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt oder
 3. der Präsident oder gleichzeitig zwei Mitglieder des Präsidiums ausgeschieden sind.
- (3) Der außerordentliche Verbandstag muss innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden und spätestens zwei Monate nach der Einberufung stattfinden.

§ 21 Kommissionen und Arbeitskreise

Das Erweiterte Präsidium kann durch Beschluss Kommissionen und Arbeitskreise für ständige und einzelne Aufgaben berufen.

§ 22 Pflichten der Mitglieder der Organe, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise

- (1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Aufgaben sorgfältig, sparsam und rasch gemäß den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen zu erfüllen.
- (2) Falls ein Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt, den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes auf irgendeine Weise erheblich schädigt, hat das Erweiterte Präsidium das Recht, das Mitglied seines Amtes zu entheben und dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu besetzen.
- (3) Das Erweiterte Präsidium kann die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe (mit Ausnahme des LSA und des VG), Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise in einer Geschäftsordnung festlegen.

§ 23 Die Organe und Ausschüsse des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

1. der Verbandstag (VT),
2. das Erweiterte Präsidium (EP),
3. das Präsidium (P),
4. die Vereinsvertretertage,
5. der Landesspruchausschuss (LSA),
6. das Verbandsgericht (VG).

(2) Ausschüsse sind

1. der Verbandsspielausschuss (VSPA),
2. der Verbandsjugendausschuss (VJA),
3. der Verbandsausschuss Leistung und Entwicklung (VLE),
4. der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSchA)

(3) Die Ausschüsse arbeiten einvernehmlich miteinander und stimmen ihre Arbeit auf einander ab. Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgaben selbst und mit unmittelbarer Wirkung für den Verband.

IV. Verbandsorgane

§ 24 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums,
 2. den Ehrenmitgliedern des Verbands,
 3. dem Verbandslehrwart
 4. dem Organisationsleiter Jugend
 5. dem Verbandsschiedsrichterlehrwart
 6. dem Verbandsminibeauftragten
 7. den Vereinsvertretern.
- (2) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, die Ehrenmitglieder, der Verbandsschiedsrichterlehrwart und der Beauftragte für den Minihandball haben jeweils eine Stimme.
- (3) Jeder Mitgliedsverein des HVR hat eine Stimme. Für jeweils bis zum 5 am Spielbetrieb gemeldeten und teilnehmenden Mannschaften hat der Verein eine weitere Stimme. Stichtag für die Ermittlung der Stimmenzahl eines Vereins ist der 1. August des Jahres vor dem ordentlichen Verbandstag. Ein Verein kann, wenn ihm mehrere Stimmen zustehen, diese nur einheitlich ausüben. Spielgemeinschaften müssen die ihnen zustehenden Stimmen auf die Vereine selbständig verteilen und dies bis spätestens zu Beginn des Verbandstags bei der Anmeldung mitteilen. Es besteht für alle Vereine die Verpflichtung, durch einen Vertreter am Verbandstag teilzunehmen. Die Nichtteilnahme ist bußgeldbewehrt mit 100 €.
- (4) Als Gäste ohne Stimmrecht werden zum Verbandstag die Mitglieder des Landesspruchausschusses, des Verbandsgerichts, die Jugendwarte, die Schiedsrichterwarte und die Staffelleiter eingeladen.

§ 25 Aufgaben des Verbandstags

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Verbandsorgan. Er kann Entscheidungen in allen Angelegenheiten des HVR, seiner Organe und Ausschüsse treffen außer im Zuständigkeitsbereich der Sportgerichtsbarkeit. Er kann Entscheidungsbefugnisse an sich ziehen, übertragen und Weisungen erteilen.
- (2) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Handballsports im HVR sowie über die sich aus der Tagesordnung ergebenden Punkte.

§ 26 Das Erweiterte Präsidium

(1) Dem Erweiterten Präsidium gehören an:

1. - 5. die Mitglieder des Präsidiums,
6. der Verbandsjugendwart, männliche Jugend,
7. der Verbandsjugendwart. weibliche Jugend,
8. der Verbandsschiedsrichterwart,
9. der Verbandslehrwart
10. der Verbandspressewart
11. der Verbandsreferent für Kinder- und Schulhandball
12. die Spielbereichsleiter
13. die Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidiumsehrenmitglieder mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, mit Ausnahme des Verbandslehrworts, des Verbandsöffentlichkeitsreferenten, des Referenten für Kinder- und Schulhandball und der Spielbereichsleiter, werden vom Verbandstag gewählt.

§ 27 Aufgaben des Erweiterten Präsidiums

- (1) Das Erweiterte Präsidium berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere hinsichtlich neuer Aufgaben und der Bildung von Schwerpunkten. Es koordiniert die sportlichen Aktivitäten im HVR. Es überwacht die Einhaltung der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse der Organe und Ausschüsse.
- (2) Das Erweiterte Präsidium legt die allgemeinen, grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Es kann Ordnungen und sonstige Regelungen erlassen, ändern, ergänzen und aufheben. Es kann Entscheidungen in Angelegenheiten der Organe und Ausschüsse, mit Ausnahme des Verbandstags und der Sportgerichte, aufheben und erlassen sowie Weisungen erteilen. Es kann über die Gestaltung der Spielsysteme und Meisterschaften im HVR beschließen.
- (3) Das Erweiterte Präsidium kann über die Einrichtung zwischenverbandlicher Wettbewerbe im Sinne der Spielordnung beschließen. Ferner trifft das Erweiterte Präsidium die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2.
- (4) Neben den Aufgaben, die sich aus Einzelbestimmungen dieser Satzung ergeben, ist das Erweiterte Präsidium insbesondere für die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses zuständig.
- (5) Anträge an das Erweiterte Präsidium können alle Organe, Ausschüsse und Vereine im HVR stellen

§ 28 Das Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. der Präsident,
2. der Vizepräsident Finanzen,
3. der Vizepräsident Spieltechnik,
4. der Vizepräsident Jugend und Entwicklung,
5. der Vizepräsident Recht

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

(3) Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident Finanzen nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt.

§ 29 Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegt die Leitung und Führung der Geschäfte des HVR. Es nimmt die Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Ausschuss vorbehalten sind. Es führt die Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Präsidiums aus.

(2) Das Präsidium leitet und beaufsichtigt durch seine zuständigen Ressorts die Tätigkeit der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise. Beschlüsse der Ausschüsse kann das Präsidium mit 2/3-Mehrheit aufheben und ändern, Beschlüsse der Kommissionen und Arbeitskreise mit einfacher Mehrheit.

(3) Das Präsidium beruft

- den Verbandslehrwart,
- den Verbandsschiedsrichterlehrwart,
- den Verbandsreferenten und ggfs. weitere Referenten für Kinder- und Schulhandball,
- den Verbandsminibeauftragten und ggfs. weitere Minibeauftragte
- den Verbandspressewart,
- die Verbandstrainer
- die Verbandsstützpunktleiter,
- die Spielbereichsleiter
- die Staffelleiter (Spielleitende Stellen)
- sowie weitere Mitarbeiter im Bedarfsfalle.

(4) Das Präsidium kann die Berufung der Staffelleiter und ggfs. bestimmter weiterer Mitarbeiter ganz oder teilweise an die Vereinsvertretertage delegieren.

§ 30 Vereinsvertretertage

- (1) Das Präsidium kann die Durchführung von Vereinsvertretertagen in den Spielbereichen anordnen, auf denen Informationen über den Spielbetrieb und den Verband an die Vereine weitergegeben werden sowie Fragen und Probleme zum Spielbetrieb und zu sonstigen Verbandsfragen erörtert werden können.
- (2) Auf diesen Tagungen können auch Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden, soweit das Präsidium oder das erweiterte Präsidium entsprechende Ermächtigungen dazu im Einzelfall erteilt (z.B. Wahl von Staffelleitern).
- (3) Bei Wahlen und Abstimmungen sind der betreffende Spielbereichsleiter, der auch die Tagung leitet, der betreffende Jugendwart, der betreffende Schiedsrichterwart und die betroffenen Vereine stimmberechtigt, wobei sich das Stimmrecht der Vereine nach den Regelungen wie auf dem Verbandstag richtet.

V. Rechtswesen

§ 31 Die Rechtsinstanzen

Die Rechtsprechung im HVR wird nach Maßgabe der DHB-Rechtsordnung und der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen von unabhängigen und an keine Weisung gebundenen Rechtsinstanzen (Sportgerichte) ausgeübt. Mitglieder der Rechtsinstanzen dürfen kein anderes Wahlamt auf Verbandsebene innehaben und können nur einem Sportgericht auf HVR-Ebene angehören.

§ 32 Der Landesspruchausschuss und das Verbandsgericht

- (1) Rechtsinstanzen (Sportgerichte) im HVR sind:
 - der Landesspruchausschuss,
 - das Verbandsgericht.
- (2) Der Landesspruchausschuss (LSA) setzt sich zusammen aus dem vom Verbandstag gewählten Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der LSA übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung im Handballverband in 1. Instanz aus.
- (3) Das Verbandsgericht (VG) setzt sich zusammen aus dem vom Verbandstag gewählten Vorsitzenden und vier Beisitzern. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung im Handballverband in 2. Instanz aus.
- (4) Die Rechtsinstanzen entscheiden im Einzelfall in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Vorsitzenden benannt werden. Der gewählte Vorsitzende beruft im Verhinderungsfalle einen Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.
- (5) Für Revisionen gegen Urteile des Verbandsgerichts ist wahlweise das Verbandsgericht des Südwestdeutschen Handballverbands (SWHV) oder das Bundesgericht des DHB zuständig.

VI. Verbandsausschüsse

§ 33 Der Verbandsspielausschuss

(1) Dem Verbandsspielausschuss gehören an:

1. der Vizepräsident Spieltechnik als Vorsitzender,
2. der Organisationsleiter Jugend
3. der Verbandsjugendwart männliche Jugend
4. der Verbandsjugendwart weibliche Jugend
5. die Spielbereichsleiter,
6. der Verbandsschiedsrichterwart,
7. der Verbandspressewart,
8. drei Vereinsvertreter.

(2) Dem Verbandsspielausschuss obliegt insbesondere:

- die sportfachliche Planung und Durchführung des Spielbetriebs, der HVR-Meisterschaften, der Auswahlmannschaften sowie sonstiger spieltechnischer Maßnahmen, soweit nicht der Verbandsjugendausschuss zuständig ist
- der Erlass von spieltechnischen Regelungen und Austragungsbestimmungen,

§ 34 Der Verbandsjugendausschuss

(1) Dem Verbandsjugendausschuss gehören an:

1. der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
2. ein Organisationsleiter, der nach Möglichkeit eine weitere Funktion übernimmt
3. der Verbandsjugendwart männliche Jugend,
4. der Verbandsjugendwart weibliche Jugend,
5. die Jugendwarte
6. der Koordinator der Verbandstrainer
7. der Referent für Kinder- und Schulhandball,
8. der Verbandsminibeauftragte
9. der Jugendsprecher männlich
10. der Jugendsprecher weiblich
11. drei Vereinsvertreter

(2) Der Verbandsjugendausschuss leitet, fördert und koordiniert die Jugendarbeit im HVR. Die in Absatz 1 unter den Ziffern 1 – 6 genannten Personen fungieren als geschäftsführender Verbandsjugendausschuss, der öfters als der gesamte Ausschuss tagen und die wesentliche Arbeit erledigen soll.

(3) Der Verbandsjugendausschuss beruft die Jugendwarte (Ressortleiter Jugend) für die Spielbereiche.

(3) Im übrigen ergeben sich seine Aufgaben aus der HVR-Kinder- und Jugendordnung.

§ 35 Der Verbandsausschuss für Leistung und Entwicklung

(1) Dem Verbandsausschuss für Leistung und Entwicklung gehören an:

1. der Vizepräsident Jugend und Entwicklung als Vorsitzender,
2. der Verbandslehrwart,
4. ein Vertreter des Verbandsjugendausschusses,
5. ein Referent für Kinder- und Schulhandball,
6. der Verbandspressewart
7. der Koordinator der Verbandstrainer
8. drei Vereinsvertreter.

(2) Der Verbandsausschuss für Leistung und Entwicklung leitet, fördert und koordiniert das Aus- und Fortbildungswesen, den Leistungssport und die Entwicklung des Verbands.

§ 36 Der Verbandsschiedsrichterausschuss

(1) Dem Verbandsschiedsrichterausschuss gehören an:

1. der Verbandsschiedsrichterwart als Vorsitzender
2. der Vizepräsident Spieltechnik
3. der Verbandsschiedsrichterlehrwart
4. die Schiedsrichterwarte (Ressortleiter Schiedsrichterwesen)
5. die Ausbilder Schiedsrichter
6. der Beauftragte für das Beobachtungswesen
6. drei Vereinsvertreter

(2) Der Verbandsschiedsrichterausschuss leitet, fördert und koordiniert die Beratung und Entscheidung von Fragen im Schiedsrichterwesen.

(3) Der Verbandsschiedsrichterausschuss beruft die Schiedsrichterwarte in den Spielbereichen, ebenso die Ausbilder Zeitnehmer/Sekretär und den Beauftragten für das Beobachtungswesen.

(4) Im übrigen ergeben sich die Aufgaben aus der Schiedsrichterordnung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37 Die Kassenprüfer

Den zwei Kassenprüfern, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollen, obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsrechtlich vorgegebene Verwendung der Finanzmittel des HVR. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge pp.) einschließlich der datentechnischen Verarbeitung zu gewähren. Jährlich ist mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 38 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Organe im HVR werden durch Rundschreiben oder im Veröffentlichungsblatt des HVR, das durch Beschluss des erweiterten Präsidiums bestimmt wird, veröffentlicht.

§ 39 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des HVR kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer mit drei Vierteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbands beschließt der Verbandstag über den Vermögensanfallberechtigten, der das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Die Ausführung des Beschlusses bedarf der Zustimmung des Finanzamts Koblenz.

§ 40 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung wird mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Ausgenommen hiervon ist die Regelung des § 24 (3) Stimmrecht der Vereine. Diese Regelung wird vorläufig erst am Tage nach dem Verbandstag, auf dem diese Satzung angenommen wird, wirksam, sodass die neue Regelung erst für den nächsten Verbandstag gilt. Das Stimmrecht der bisherigen Vereinsdelegierten, der Delegierten der bisherigen Bezirksvorstände und der Delegierten des Verbandsjugendtags und des Verbandsschiedsrichtertags endet erst mit Ende des Verbandstags, auf dem diese Satzung angenommen wird.